

# **Personalreglement**

Reformierte Kirchgemeinde  
Pieterlen

vom 01.01.2017

## Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde. Sie regeln insbesondere die Besoldung der Mitarbeitenden, die Entschädigungen der Behördenmitglieder und die Spesen.
- <sup>2</sup> Die kantonal besoldeten Pfarrpersonen unterstehen ausschliesslich den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern und des reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn. Einzig die Spesen und Amtsräumpauschalen für die Pfarrpersonen sind in diesem Reglement geregelt.
- 1.1 Anstellung **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt.
- <sup>2</sup> Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen gestützt auf dieses Reglement und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

## Lohnsystem Personal

- Grundsatz **Art. 3** <sup>1</sup> Das Lohnsystem, insbesondere die Einteilung in Gehaltsklassen richtet sich nach dem bernisch kantonalen Personalrecht.
- <sup>2</sup> Jede Stelle wird durch den Kirchgemeinderat einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- <sup>3</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- Gehaltsaufstieg **Art. 4** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat legt jährlich fest, ob und wie viele Gehaltsstufen gewährt werden.
- Mitarbeitergespräch **Art. 5** Der Präsident und ein weiteres Ratsmitglied führen mit allen Angestellten separat einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch durch. Dieses dient zur Leistungsbeurteilung. Die Ergebnisse des Mitarbeitergesprächs werden schriftlich festgehalten.

13. Monatslohn                    **Art. 6** <sup>1</sup> Es besteht ein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.  
  
<sup>2</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht ein anteilmässiger Anspruch auf die Ausrichtung eines 13. Monatsgehaltes.
- Treueprämien                    **Art. 7** Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach dem bernischen kantonalen Personalgesetz und der Personalverordnung.

## **Besondere Bestimmungen Personal**

- Arbeitszeit                    **Art. 8** Die Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche bei einem Beschäftigungsgrad von 100%.
- Ferien                    **Art. 9** Die Ferien richten sich nach dem bernischen kantonalen Personalgesetz und der Personalverordnung.
- Arbeitsplatzbewertung                    **Art. 10** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.
- Unfallversicherung                    **Art. 11** Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Pensionskasse                    **Art. 12** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

## **Sitzungsgelder, Entschädigungen, Spesen**

- Sitzungsgeld                    **Art. 13** <sup>1</sup> Die Sitzungen werden für das Personal als Arbeitszeit angerechnet.  
  
<sup>2</sup> Die Kirchgemeinderäte und Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgeld.  
  
<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Sitzungsgelder im Anhang II zu diesem Reglement fest.

Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 14</b> Der Kirchgemeinderat legt die Ansätze der Entschädigungen und die Spesen im Anhang II zu diesem Reglement fest.
Abrechnung	<b>Art. 15</b> Jede entschädigungs- und spesenberechtigte Person führt ein eigenes Spesenformular. Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.
Kontrolle	<b>Art. 16</b> Die Ansprüche für die Kirchgemeinderatssitzungen werden durch das Sekretariat, diejenigen der Kommissionssitzungen durch die vorsitzende Person kontrolliert.

## Spesen und Amtsräumpauschalen für Pfarrpersonen

Spesenpauschale	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Spesenpauschale soll die effektiven beruflichen Umkosten der Pfarrpersonen bei mittlerem Aufwand decken.</p> <p><sup>2</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Spesenpauschale anteilmässig ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Während Studienurlaube oder unbezahlten Urlaube wird keine Spesenpauschale ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Berechnung der Spesenpauschale regelt der Kirchgemeinderat im Anhang III zu diesem Reglement.</p>
Amtsräumpauschale	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Pfarrpersonen, welche die Ausstattung und Betriebskosten von Amtsräumen selber tragen, erhalten eine Amtsräumpauschale, welche die durchschnittlich anfallenden Kosten deckt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Amtsräumpauschale anteilmässig ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Während Studienurlaube oder unbezahlten Urlaube wird die Amtsräumpauschale auch ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Berechnung der Amtsräumpauschale regelt der Kirchgemeinderat im Anhang III zu diesem Reglement.</p>
Gemeinsame Bestimmungen Eigentum	<b>Art. 19</b> Das mit den Pauschalen beschaffte Büromobiliar, Bürogeräte, die Fachliteratur sowie andere Gegenstände sind Eigentum der Pfarrperson.
Überweisung Pauschalen	<b>Art. 20</b> Die Pauschalen werden der Pfarrperson quartalsweise überwiesen

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 21** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2017 in Kraft.

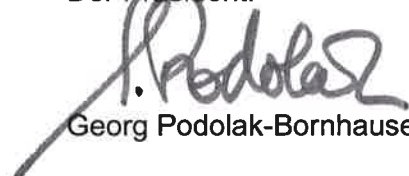
<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden bisherigen Vorschriften auf.

Anhänge I bis III

**Art. 22** Der Kirchgemeinderat beschliesst gestützt auf dieses Reglement die Anhänge I bis III.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 06. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

  
Georg Podolak-Bornhauser

Die Sekretärin:

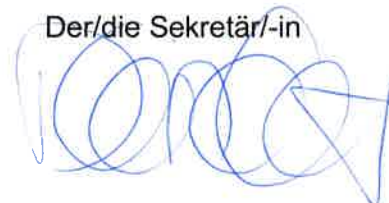
  
Daniela Linder

## Auflagezeugnis

Der/die Sekretär/-in hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung auf den Gemeindeschreibereien Pieterlen und Meinisberg öffentlich aufgelegt. Er/sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 06. Oktober 2016 bekannt.

2542 Pieterlen, im November 2016

Der/die Sekretär/-in



## **Anhang I**

### Gehaltsklassen

Gestützt auf das Personalreglement vom 06. November 2016 werden die Stellen der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen durch den Kirchgemeinderat wie folgt den Gehaltsklassen des Kantons Bern zugeordnet:

a) KassierIn	GKL 16
b) KatechetIn	GKL 17
c) SekretärIn	GKL 14
d) SigristIn	GKL 12
e) OrganistIn	

Die Besoldung der Organistinnen und Organisten legt der Kirchgemeinderat gestützt auf die aktuellen Besoldungsempfehlungen des Synodalrates fest.

Dieser Anhang wurde an der KGR-Sitzung vom 15. November 2016 beschlossen. Er tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Anhang II

Gestützt auf das Personalreglement vom 06. November 2016 beschliesst der Kirchgemeinderat die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen wie folgt:

### 1. Entschädigungen Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Kirchgemeinderat</u>		
1.1.1	PräsidentIn	Fr. 2'000.--	
1.1.2	VizepräsidentIn	Fr. 1'200.--	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1'000.--	

### 2. Entschädigungen Angestellte

		<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
2.1	<u>KUW-MitarbeiterIn mit Ausbildung</u> Pro Lektion inkl. Vor- und Nachbereitung Tagesansatz für Lagerarbeit Stundenentschädigung für Sitzungen, Mithilfe Gottesdienst, Elternabend		Fr. 50.-- Fr. 250.-- Fr. 25.--
2.2	<u>KUW-MitarbeiterIn ohne Ausbildung</u> Pro Lektion inkl. Vor- und Nachbereitung Tagesansatz für Lagerarbeit Stundenentschädigung für Sitzungen, Mithilfe Gottesdienst, Elternabend; Kochen im Lager		Fr. 30.-- Fr. 180.-- Fr. 25.--
2.3	<u>Freiwillige Mitarbeitende</u> Tagesansatz für Lagerarbeit		Fr. 180.--
2.4	<u>Organisten-Vertretung</u> Entschädigung pro Gottesdienst Entschädigung pro Abdankung oder Trauung Entschädigung für Klavierspiel im Schössliheim		Fr. 180.-- Fr. 180.-- Fr. 150.--

### 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen,	
	a) Ganztages-sitzung (ab 7 Stunden)	Fr. 150.--
	b) Halbtages-sitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 75.--
	c) Abendsitzungen Kirchgemeinderat	Fr. 60.--
	d) Abendsitzungen Kommissionen	
	– Vorsitz	Fr. 80.--
	– Protokollführer/in	Fr. 80.--
	– Kommissionsmitglieder	Fr. 60.--
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahn-billet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen vergütet.	
	Spesen Hauptmahlzeiten (mit Beleg)	Fr. 20.--

Dieser Anhang wurde an der KGR-Sitzung vom 15. November 2016 beschlossen. Er tritt am 01.01.2017 in Kraft.



## **Anhang III**

### **1. Spesen und Entschädigungen für Pfarrpersonen**

Die Spesen und Entschädigungen werden nach den Richtlinien des Personalreglements für die Pfarerschaft entrichtet | KIS | RIE II.B.5 vom 01.01.2020

Dieser Anhang wurde an der KGR-Sitzung vom 23. August 2022 beschlossen. Er tritt am 01.01.2023 in Kraft.